

# AMTSBLATT FÜR DIE STADT SALZKOTTEN



29. Jahrgang, Nr. 06  
Herausgegeben am 21.03.2018

## Inhalt

- 1.) Öffentliche Bekanntmachung der Auflösung des Zweckverbandes Hauptschulverband Niederntudorf/Wewelsburg zum 31.07.2017 und der Vereinbarung zur Auflösung des Zweckverbandes Hauptschulverband Niederntudorf/Wewelsburg
- 2.) Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Gemeindeforstamtes Willebadessen (GFV) im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold

Herausgeber: Stadt Salzkotten, Der Bürgermeister,  
Postfach 15 62, 33146 Salzkotten,  
Telefon (0 52 58) 5 07-0

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter [www.salzkotten.de](http://www.salzkotten.de) abzurufen.

## Öffentliche Bekanntmachung

### **der Auflösung des Zweckverbandes Hauptschulverband Niederntudorf/Wewelsburg zum 31.07.2017 und der Vereinbarung zur Auflösung des Zweckverbandes Hauptschulverband Niederntudorf/Wewelsburg**

Die Verbandsversammlung des Hauptschulzweckverbandes Niederntudorf/Wewelsburg hat in ihrer Sitzung am 10.02.2014 beschlossen, die Hauptschule Niederntudorf/Wewelsburg zum Ende des Schuljahres 2016/2017 (31.07.2017) aufzulösen.

Der Landrat des Kreises Paderborn als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat am 24.11.2017 die Auflösung des Zweckverbandes Hauptschulverband Niederntudorf/Wewelsburg genehmigt.

Zwischen der Stadt Salzkotten und der Stadt Büren wurde eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Auflösung des Zweckverbandes Hauptschulverband Niederntudorf/Wewelsburg geschlossen.

Die Vereinbarung zur Auflösung des Zweckverbandes Hauptschulverband Niederntudorf/Wewelsburg wurde durch den Landrat des Kreises Paderborn am 02.02.2018 genehmigt.

Die Auflösung des Zweckverbandes Hauptschulverband Niederntudorf/Wewelsburg zum 31.07.2017 und die Genehmigung der Vereinbarung zur Auflösung des Zweckverbandes Hauptschulverband Niederntudorf/Wewelsburg wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 11 Abs. 1 Satz 2 und § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW), sowie gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Salzkotten in der Fassung der 7. Änderung vom 21.02.2017, öffentlich bekannt gemacht.

Salzkotten, den 16.03.2018



Ulrich Berger

Bürgermeister

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**75. Jahrgang**

**07. Februar 2018**

**Nr. 6 / S. 4**

23/2018

**Vereinbarung  
zur  
Auflösung des Zweckverbandes  
Hauptschulverband Niederntudorf/Wewelsburg**

zwischen

**der Stadt Salzkotten**, Marktstraße 8, 33154 Salzkotten  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Ulrich Berger

und

**der Stadt Büren**, Königstr. 16, 33142 Büren  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Burkhard Schwuchow

**Präambel**

Der Hauptschulzweckverband Niederntudorf/Wewelsburg besteht zwischen der Stadt Salzkotten und der Stadt Büren.

Die Verbandsversammlung des Hauptschulzweckverbandes hat in seiner Sitzung am 10. Februar 2014 die Auflösung der Hauptschule Niederntudorf/Wewelsburg zum 31.07.2017 beschlossen.

Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt entsprechend der aktuellen Zweckverbandssatzung zur Auflösung des Zweckverbandes und wird ergänzt durch diese Vereinbarung.

Diese Vereinbarung wird aufgrund des § 13 der Zweckverbandssatzung getroffen.

**§ 1**

**Vereinbarungsgegenstand**

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Regelung aller wesentlichen Sachverhalte, die zum Zwecke der Liquidation des Zweckverbandes, sowie die Weiternutzung des Schulgebäudes samt Anbauten in Niederntudorf durch die Stadt Salzkotten, erforderlich sind.

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**75. Jahrgang**

**07. Februar 2018**

**Nr. 6 / S. 5**

**§ 2**

**Anbauten an das Schulgebäude in Niederntudorf**

1. Für die in den Jahren 1987 und 2001 errichteten Anbauten an das Schulgebäude in Niederntudorf wurden in Abstimmung mit der Kommunalaufsicht des Kreises Paderborn (Verfügung vom 14.05.2012 – Az.: 20.1 11 27/11) im Rahmen der Jahresabschlüsse seit 2014 jeweils aktive und passive Rechnungsabgrenzungsposten gebildet. Die besonderen Bedingungen für die zweckgebundene Förderung dieser Anbauten seitens des Landes Nordrhein-Westfalen wurden in den Jahresabschlüssen berücksichtigt. Darüber hinausgehende Ansprüche erwachsen daraus nicht. Auch um zu vermeiden, dass es zu einer Rückzahlungsverpflichtung gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen kommt, wird das bisherige Schulgebäude samt Anbauten auch nach dem Schuljahr 2016/17 durch die Stadt Salzkotten als Schule genutzt.
2. Zur Fortführung bzw. Einrichtung der Schule ist die Stadt Salzkotten nach Einstellung des Regelschulbetriebes der Hauptschule berechtigt, notwendige Sanierungsarbeiten am Schulgebäude und den Anbauten durchzuführen.

**§ 3**

**Aufteilung der liquiden Mittel nach Jahresabschluss und Einbehaltungsbetrag**

1. Von den zum Abschluss am 31.07.2017 noch vorhandenen liquiden Mittel werden 10.000,00 € seitens der Stadt Salzkotten, die zur Erfüllung von Verpflichtungen (z.B. Prüfungskosten Jahresabschluss zum Stichtag 31.07.2017, Sitzungsgelder, etc.) eingesetzt werden, die nach dem 31.07.2017 beglichen werden müssen. Die danach verbleibenden liquiden Mittel werden im Durchschnitt der letzten drei Jahresrechnungen verteilt.  
Auf dieser Basis ergibt sich folgende Aufteilung:
  - Stadt Salzkotten 52,5 %
  - Stadt Büren 47,5 %
2. Sobald alle erkennbaren Verpflichtungen abgegolten sind, wird auch die dann noch verbliebene Restliquidität entsprechend des a. Verteilungsschlüssel aufgeteilt. Sollte die noch zu leistenden Verpflichtungen den Einbehaltungsbetrag übersteigen, besteht für die beteiligten Kommunen eine Nachschusspflicht für den 10.000,00 € übersteigenden Betrag entsprechend des Aufteilungsschlüssels.

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**75. Jahrgang**

**07. Februar 2018**

**Nr. 6 / S. 6**

**§ 4**

**Aufteilung der Sach- und Anlagegüter und Übernahme des Personals**

1. Zur Aufteilung der vorhandenen Sach- und Anlagegüter fanden Begehungen des Schulgebäudes durch die Verbandskommunen statt.
2. Die Sach- und Anlagegüter die weiter genutzt werden können wurden zwischen den Verbandskommunen aufgeteilt und dorthin verbracht. Anlagegüter die noch einen Buchwert haben, der über dem Erinnerungsbuchwert von 1,00 € liegt, sind dabei im Anlagevermögen der jeweiligen Verbandskommune zu erfassen und entsprechend der Abschreibungsvorschriften zu behandeln.
3. Die nach dem 31.07.2017 noch verbleibenden Anlagegüter werden von der Stadt Salzkotten übernommen. Die Restbuchwerte dieser Anlagegüter die nach im § 3 festgelegten Schlüssel auf die Stadt Büren entfallen würden, werden als liquide Mittel an die Stadt Büren ausgezahlt.
4. Kosten für noch zu entsorgende Unterrichtsmaterialien, wie Chemikalien oder nicht mehr verwertbares Mobiliar, sowie Akten werden durch den Hauptschulzweckverband übernommen.
5. Die Bediensteten des Zweckverbandes werden von der Stadt Salzkotten übernommen.

**§ 5**

**Nachgelagerte Aufgabenerledigung**

Die Stadt Salzkotten übernimmt die nachgelagerte Erledigung der Aufgaben, die aus dem Schulbetrieb resultieren, wie z.B. Archivierung von Unterlagen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben, (Ersatz)Ausstellung von Dokumenten und Bescheinigungen, etc. .

**§ 6**

**Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die anderen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Regelungen durch solche zu ersetzen, die den mit der unwirksamen Regelung verfolgten Zweck in rechtlich einwandfreier Weise sicherstellen. Alle Änderungen, Kündigungen usw. bedürfen der Schriftform.

Die Vertragspartner sind verpflichtet, partnerschaftlich zusammen zu wirken, um an die Stelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung zu setzen, die, soweit möglich, dem gerecht werden soll, was die Vertragsparteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Nichtigkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten.

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**75. Jahrgang**

**07. Februar 2018**


**Nr. 6 / S. 7**

**§ 7**

**Schlussbestimmungen**

Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform sowie der ausdrücklichen Bezugnahme auf diese Vereinbarung.

Salzkotten, 28.09.17  
  
Ulrich Berger  
Bürgermeister der Stadt Salzkotten

Büren, 11.10.2017  
  
~~Burkhard Schwuchow~~  
~~Bürgermeister der Stadt Büren~~  
Allgemeine Vertreterin  
des Bürgermeisters

Gem. § 24 Abs. 3 i. V. m. § 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621, zuletzt geändert durch Artikel 3 Kreisstärkungsgesetz vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150) genehmige ich die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 11.10.2017 zur Auflösung des Zweckverbandes Hauptschulverband Niederntudorf/Wewelsburg.

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und ihre Genehmigung werden gem. § 24 Abs. 3 GkG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Paderborn, den 02. Februar 2018

gez.

Manfred Müller

Der Landrat

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

**Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der  
Satzung des Gemeindeforstamtes Willebadessen (GFV)  
im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold**

Die Verbandsversammlung des Gemeindeforstamtes Willebadessen (GFV) hat am 21.02.2018 die Neufassung der Verbandssatzung beschlossen.

Auf die im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold vom 12.03.2018 (Seiten 62-64) öffentlich bekannt gemachte Neufassung der Satzung des Gemeindeforstamtes Willebadessen (GFV) wird gemäß § 20 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW), sowie gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Salzkotten in der Fassung der 7. Änderung vom 21.02.2017 hingewiesen.

Salzkotten, den 20.03.2018

Der Bürgermeister



Ulrich Berger